

## Reglement zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus (Gegenvorschlag)

vom 11. Juni 2013

Das Stadtparlament erlässt gestützt auf Art. 10 der Gemeindeordnung vom 8. Februar 2004<sup>1</sup> als Reglement:

Zweck	Art. 1 Die Stadt St.Gallen fördert den preisgünstigen Wohnungsbau durch gemeinnützige Wohnbauträger, die ohne Gewinnstreben dem Prinzip der Kostenmiete verpflichtet sind.
Mittel zur Zielerreichung	Art. 2 Die Stadt kann folgende Mittel einsetzen: a) Abgabe von Land im Baurecht zu vergünstigten Bedingungen; b) Gewährung von zinslosen oder zinsvergünstigten rückzahlbaren Darlehen zur gezielten Verbilligung von Wohnungen für niedrige Einkommen; c) Vor- oder Teilfinanzierung von Kosten für die Entwicklung von Bauprojekten von gemeinnützigen Wohnbauträgern; d) Übernahme von Anteilkapital von Genossenschaften und Stiftungen; e) Gewährung von Starthilfebeiträgen für neu gegründete gemeinnützige Wohnbauträger.
Städtische Vertretung bei den Wohnbauträgern	Art. 3 Bei der Unterstützung des gemeinnützigen Wohnbauträgers kann die Stadt St.Gallen eine Vertretung in das Führungsgremium (Vorstand, Verwaltungsrat oder Stiftungsrat) delegieren.
Vollzugsbestimmungen	Art. 4 Der Stadtrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.
Referendum und Vollzugsbeginn	Art. 5 <sup>1</sup> Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. <sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

St.Gallen, 11. Juni 2013

Der Präsident:  
*Marcel Rotach*

Der Ratssekretär:  
*Manfred Linke*



<sup>1</sup> sRS 111.1